

Bundesministerium für Gesundheit
 Frau Mag.^a Irene Hager-Ruhs
 Frau Mag.^a Alexandra Lust
 Sektion II/A/2
 A-1031 Wien

Rechtsabteilung
Mag. Ingomar Marwieser

Per E-Mail

Kontakt	E-Mail	Telefon/Fax	Geschäftszahl	Datum
Mag. Christian Miksch	rechtsabteilung@tirol-kliniken.at	+43 50 504 286 99 +43 50 504 67 286 99	18/00-003	06.02.2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)
 Allgemeines Begutachtungsverfahren, BMGF-92250/0051-II/A/2/2016

Sehr geehrte Frau Magistra Hager-Ruhs,
 sehr geehrte Frau Magistra Lust!

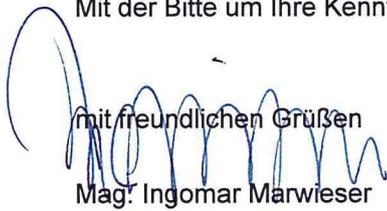
Seitens der Tirol Kliniken GmbH wird eine mit der Eintragung in ein Gesundheitsberuferegister anfallende Vergebüßung, welche von den betroffenen Angehörigen der Gesundheitsberufe zu tragen wäre, kritisch betrachtet.

Die Einführung eines Gesundheitsberuferegisters, als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, liegt im überwiegenden Ausmaß im öffentlichen Interesse und nur sekundär im Interesse der Angehörigen der Gesundheitsberufe. Sihin ist aus Sicht der Tirol Kliniken GmbH auch von einer Vergebüßung der Eintragung und einer damit verbundenen finanziellen Belastung für die betroffenen Angehörigen der Gesundheitsberufe Abstand zu nehmen und dies durch eine entsprechende gesetzliche Ausnahmeregelung, insbesondere für die Bestandsregistrierung, etwa im Gebührengesetz 1957, sicher zu stellen.

Bei der Textgegenüberstellung wurde in § 30a GuKG in der vorgeschlagenen neuen Fassung irrtümlich noch einmal das Wort „Spezialaufgabe“ anstatt des Begriffs „Spezialisierung“ angeführt:

§ 30a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat auf entsprechenden Antrag im Einzelfall Personen, die in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Qualifikationsnachweis in einer **Spezialaufgabe** ohne Grundausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erworben haben und in diesem Staat ohne Einschränkung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit qualifiziert sind, einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit in der entsprechenden *Spezialisierung* zu gewähren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mit der Bitte um Ihre Kenntnisnahme verbleiben wir



mit freundlichen Grüßen
Mag. Ingomar Marwieser

Nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrats, per E-Mail (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Tirol Kliniken GmbH

6020 Innsbruck | Anichstraße 35

IBAN: AT61 5700 0002 1000 1011 | BIC: HYPTAT22 | UID: ATU 52020209 | DVR: 0654302

Sitz: Innsbruck | Firmenbuchnummer: 55332x | Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Innsbruck

Seite 2 von 2

www.tirol-kliniken.at